

Bundesamt für Polizei fedpol Polizeisysteme & Identifikation Ausweise & Zentralstellen Zentralstelle Waffen

Bern, 1. Oktober 2021 / Meb

Entscheidungshilfe

Messer

Die Entscheidungshilfe Messer dient als Richtlinie zur Beurteilung von Messer und Dolchen

Bewilligungspflicht und Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition SR 514.54 (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. September 2020)

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition SR 514.541 (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 (Stand am 1. April 2021)

1. Oktober 2021

Ersetzt die "Entscheidungshilfe Messer, Bewilligungspflicht und Rechtsgrundlagen, vom 20. Juni 2017

Dolche

Gesetzliche Grundlage:

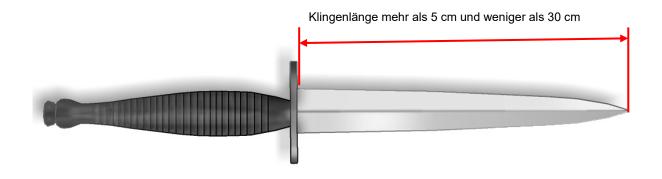
Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG

Art. 7 Abs. 3 WV

Definition: Dolche gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende

von mehr als 5 cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge

aufweisen.



Verboten: Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG i.V.m. Art. 13a Abs. 1 Bst. a WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

Gelten auch als symmetrische Klingenformen¹



Symmetrische Klinge mit beidseitigem Wellenschliff

¹ Entscheid Obergericht ZH SB030259/U vom 11.September 2003



Symmetrische Klinge mit einseitigem Wellenschliff



Symmetrische Klinge mit einseitigem Wellenschliff und teilgeschliffen



Symmetrische Klinge einseitig teilgeschliffen (z.B. Bajonett M6)



Symmetrische Klinge einseitig teilgeschliffen o. Griff (z.B. Lee Enfield Bajonett)



Symmetrische Klinge **rund spitz zulaufend** (z.B. Lee Enfield Spike Bajonett)



Symmetrische Klinge einseitig geschliffen mit Blutrille

Schweizer Ordonnanzdolche und -bajonette

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG Art. 13a Abs. 3 WV

Erlaubt:

Schweizerische Ordonnanzdolche und –bajonette gelten als Waffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG. Sie dürfen nicht getragen, jedoch ohne Bewilligung <u>nicht gewerbsmässig</u> erworben, vermittelt oder eingeführt werden. Das Verbot für Angehörige bestimmter Staaten und die Bestimmungen über den Erwerb durch nicht niedergelassene ausländische Staatsangehörige bleiben vorbehalten.





Ordonnanzdolch 43



Dolchbajonett 57 (Stgw 57)

Nicht als Waffen gelten u.a.

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 6 WG Art. 28a WG

Definition: Austernbrecher resp. -messer gelten nicht als Waffen im Sinne von

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als **gefährliche Gegenstände** (Art. 4 Abs.

6 WG) beschlagnahmt und eingezogen werden.

Austernbrecher / - messer





Geräte, die dazu bestimmt sind Menschen zu verletzen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 4 Abs. 1 Bst. d WG Art. 5 Abs. 2 Bst. b WG

Definition: Als Geräte, die dazu bestimmt sind Menschen zu verletzen, gelten Mes-

ser, Dolche und Klappmesser, deren Griff als Schlagring konzipiert ist, unabhängig von der Klingenform und –länge und des Öffnungsmecha-

nismus.

Verboten: Art. 5 Abs. 2 Bst. b WG i.V.m. Art. 13b WV, verboten ist die

Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

Messer / Dolche / Schlagring





Wurfmesser (Wurfklingen)

Gesetzliche Grundlagen

Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG

Art. 7 Abs. 3 WV

Definition:

Wurfmesser gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende von mehr als 5 cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge aufweisen. Bei Wurfklingen, bei denen nicht eindeutig die Klingenlänge festgestellt werden kann, gilt die Gesamtlänge als Beurteilungskriterium.



Verboten: Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG i.V.m. Art. 13a Abs. 1 Bst. d WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

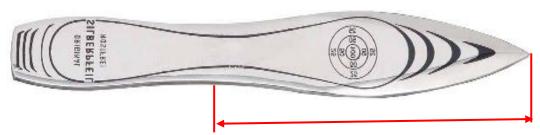
Beispiele von Wurfmessern im Sinne des WG



Wurfmesser mit Ledergriff und Drop-Point-Klinge



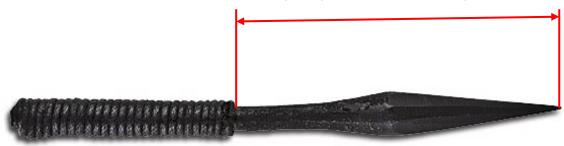
Klingenlänge mehr als 5 cm und weniger als 30 cm



Klingenlänge mehr als 5 cm und weniger als 30 cm



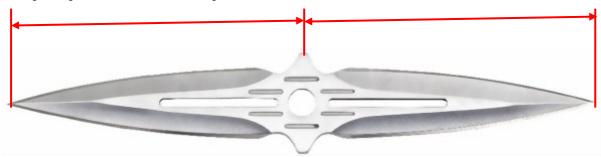
Klingenlänge mehr als 5 cm und weniger als 30 cm





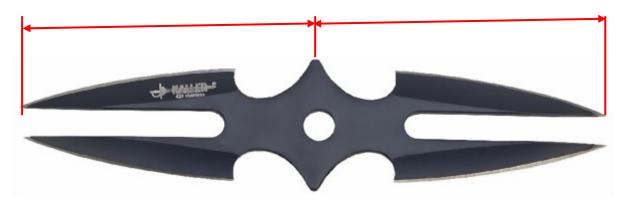
Wurfmesser mit Zacken

Klingenlänge mehr als 5 cm und weniger als 30 cm



Doppelspitz Wurfmesser

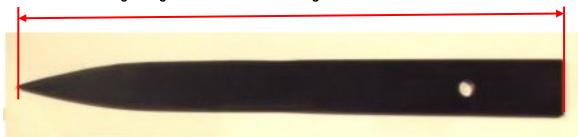
Klingenlänge mehr als 5 cm und weniger als 30 cm



Vierspitz Wurfmesser

Wurfklingen

Klingenlänge mehr als 5 cm und weniger als 30 cm





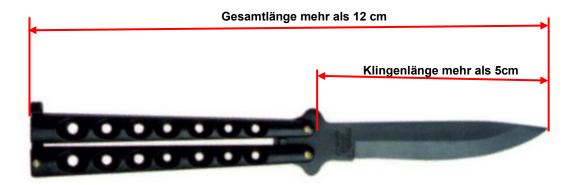
Schmetterlingsmesser (Butterflymesser, Balisong)

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG Art. 7 Abs. 2 WV

Definition:

Schmetterlingsmesser gelten als Waffen, wenn sie geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind <u>und</u> eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist.



Verboten: Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG i.V.m. Art. 13a Abs. 1 Bst. c WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

Beispiele von Schmetterlingsmesser mit anderer Klingenform





Trainings-Schmetterlingsmesser

Definition: Trainings-Schmetterlingsmesser gelten <u>nicht als Waffen</u> im Sinne von

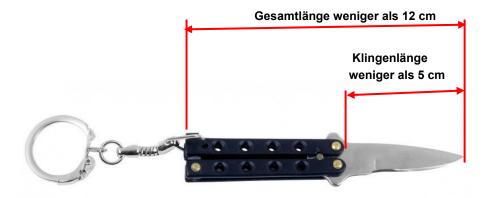
Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 WV, wenn sie keine spitzzulaufende und eine nicht geschliffene, gelochte Klinge haben.



U.a. folgende Trainings-Schmetterlingsmesser gelten als Waffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 WV. Es gelten die Verbotsnormen nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG.



Nicht als Waffen gelten u.a.



Miniaturschmetterlingsmesser (z.B. Schlüsselanhänger)



Haarkamm als Schmetterlingsmesser



Flaschenöffner

Automatische Messer (Springmesser)

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG

Art. 7 Abs. 1 WV

Definition:

Messer gelten als Waffen, wenn sie einen einhändig bedienbaren Spring- oder <u>automatischen</u> Auslösemechanismus oder über einen <u>federunterstützten</u>² Öffnungsmechanismus verfügen, geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind <u>und</u> eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist.

Gesamtlänge mehr als 12 cm



Springmesser seitlich öffnend

Verboten: Art. 5 Abs. 2 Bst. a WG i.V.m. Art. 13a Abs. 1 Bst. b WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.



Springmesser nach vorne springend

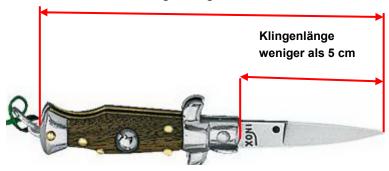


Springmesser "Stilett"

² BGE 6B_660/2018 vom 18. Januar 2019

Nicht als Waffen gelten u.a.

Gesamtlänge weniger als 12 cm



Miniatur Springmesser



Haarkamm



Flaschenöffner

Karambitmesser

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 6 WG Art. 28a WG

Definition: Karambitmesser gelten <u>nicht als Waffen</u> im Sinne von Art. 4 Abs. 1

Bst. c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als **gefährliche Gegenstände** (Art. 4 Abs. 6 WG) be-

schlagnahmt und eingezogen werden.



Kreditkartenmesser

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 6 WG Art. 28a WG

Definition: Kreditkartenmesser gelten <u>nicht als Waffen</u> im Sinne von Art. 4 Abs. 1

Bst. c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als **gefährliche Gegenstände** (Art. 4 Abs. 6 WG) be-

schlagnahmt und eingezogen werden.







Fallmesser

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 6 WG Art. 28a WG

Definition: Fallmesser sind eine spezielle Art von Messern, bei denen die im

Messergriff verborgene Klinge durch Schwerkraft oder Schleuderbe-

wegung aus dem Griff fällt und verriegelt.

Fallmesser gelten <u>nicht als Waffen</u> im Sinne von Art. 4 Abs.1 Bst. c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als <u>gefährliche Gegenstände</u> (Art. 4 Abs. 6 WG) beschlagnahmt

und eingezogen werden.





Brieföffner

Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 6 WG Art. 28a WG

Definition: Brieföffner und Miniaturnachbildungen von Schwertern, welche

eindeutig als solche erkennbar sind, gelten <u>nicht als Waffen</u> im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als <u>gefährliche Gegenstände</u>

(Art. 4 Abs. 6 WG) beschlagnahmt und eingezogen werden.

Brieföffner und Miniaturschwerter



Degen, Schwerter und japanische Schwerter

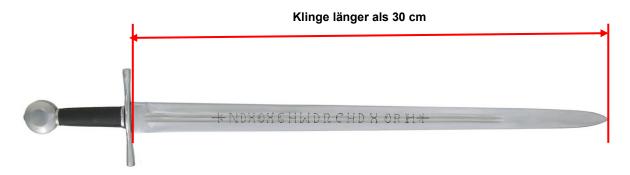
Gesetzliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 6 WG Art. 28a WG

Definition:

Schwerter, Degen mit symmetrischen spitz zulaufenden mehr als 30 cm langen Klingen und japanische Schwerter (Katana, Wakizashi), gelten <u>nicht als Waffen</u> im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als <u>gefährliche Gegenstände</u> (Art. 4 Abs. 6 WG) beschlagnahmt und eingezogen werden.

Schwerter und Degen



Japanische Schwerter (Katana, Wakizashi)

